

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 31 (1955-1956)
Heft: 7

Vorwort: Die Sonne scheint für alle Leut

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



WENN ausländische Studiengruppen in die Schweiz kommen, um unsere demokratischen Einrichtungen zu studieren, so vergessen wir nie, mit Stolz auf das Initiativrecht hinzuweisen, jenes Recht, das 50 000 Stimmberechtigten die Befugnis gibt, eine Änderung der Verfassung vorzuschlagen und eine Volksabstimmung zu verlangen. Auch im staatsbürgerlichen Unterricht spielt die Behandlung der Volksbegehren eine große Rolle.

FÜR die Ausübung dieses Rechtes sind genaue Vorschriften aufgestellt. Weil diese bei der üblen Chevallier-Initiative nicht eingehalten wurden, waren die eidgenössischen Räte froh, erklären zu können, diese könne nicht zur Abstimmung gebracht werden.

DA dem Bundesrat dieses Freiheitsrecht oft sehr unbequem war, begann er, es zu sabotieren. Er bediente sich dazu des altbewährten Mittels der Bürokratie: der Verschleppung. Als Entschuldigung führte er an, die einjährige Frist sei einfach zu kurz. Infolgedessen wurde das einschlägige Bundesgesetz im Jahre 1950 geändert. Es wurde festgesetzt, daß bei der Behandlung eines formulierten Volksbegehrens die eidgenössischen Räte innert einer Frist von drei Jahren, vom Tage der Einreichung an gerechnet, darüber Beschluß fassen müssen, ob sie dem Initiativentwurf zustimmen oder nicht. «Kommt ein übereinstimmender Beschluß der beiden Räte hinsichtlich ihrer Stellungnahme zu dem ausgearbeiteten Initiativentwurf innert gesetzlicher Frist nicht zustande, so wird der letztere ohne weiteres der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.»

DIESE Frist war am 3. Februar für die sogenannte Spöl-Initiative abgelaufen. Anstatt nun aber auf die Behandlung zu verzichten, beschloß der Ständerat am 9. März, sich über das Gesetz hinwegzusetzen – der gleiche Ständerat, der es bei der Chevallier-Initiative wie gesagt sehr genau genommen hatte.

DER Schweizerbürger weiß, daß auch Behördenvertreter Menschen sind, denen Fehlentscheide unterlaufen können. Wenn der Bundesrat oder das Parlament etwas beschließen, das ihm falsch erscheint, so macht er zwar vom Appenzeller Recht des Schimpfens ausgiebig Gebrauch, aber er nimmt solche Entgleisungen weiter nicht übel.

GANZ anders verhält es sich im vorliegenden Falle. Hier steigt nicht ein Gefühl des Ärgers in uns auf, sondern es wird uns kalt ums Herz. Ein unheimliches Gefühl beschleicht uns. Es ist, wie wenn der Erdboden unter unseren Füßen wankte. Wir wissen: hier geht es nicht um eine Fehlentscheidung oder gar um etwas, über das man schließlich in guten Treuen verschiedener Ansicht sein kann. Hier geht es ans Mark, um die Grundlage der staatlichen Gemeinschaft.

DASS man diesen Entscheid als die einzig vernünftige Lösung bezeichnete, und daß auch das obligate Rechtsgutachten hervorgezaubert wurde, worin schwarz auf weiß bewiesen war, daß es sich bei der gesetzlichen Frist nicht um eine «peremptorische» Vorschrift handle, sondern um eine Vorschrift, die eigentlich gar keine Vorschrift sei, alle diese Haarspaltereien machen die Sache nicht besser.

ES ist ein Glück, daß wir eine unabhängige Presse haben, und daß auch jene Zeitungen, die im allgemeinen durchaus gouvernemental eingestellt sind, dieses Verhalten scharf geißelten. DER Bundesrat war schlecht beraten, daß er auch bei dieser Initiative die Behandlung verschleppte, der Ständerat aber, der den formellen Rechtsbruch beging, noch schlechter. Praktisch hat dieses Vorgehen zwar keine Folgen. Es geht «nur» um Grundsätze, «nur» um das Recht. Sicher ist aber, daß der Ständerat mit dieser Rechtsverletzung dem Schweizervolk eine schlechte staatsbürgerliche Lektion erteilt und sein eigenes Ansehen bestimmt nicht gefördert hat.